



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Klaus Adelt SPD**  
vom 26.01.2023

### Grundsteuererklärungen des Freistaates

Da die Informationen zur Beantwortung meiner Anfrage zum Plenum am 25.01.2023 nach Auskunft der Staatsregierung „in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar“ gewesen seien, frage ich die Staatsregierung nunmehr in einer Schriftlichen Anfrage:

1. Wie viele Grundsteuererklärungen muss der Freistaat Bayern nach dem neuen bayerischen Grundsteuergesetz insgesamt abgeben? ..... 2
  2. Wie viele davon gingen fristgerecht bis Ende Januar an die Finanzämter? ..... 2
  3. Wie viele davon lagen der Steuerverwaltung nicht fristgerecht bis Ende Januar vor? ..... 2
  4. Wie viele Grundsteuererklärungen sind aktuell immer noch nicht eingereicht? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 3

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

vom 27.02.2023

1. **Wie viele Grundsteuererklärungen muss der Freistaat Bayern nach dem neuen bayerischen Grundsteuergesetz insgesamt abgeben?**
2. **Wie viele davon gingen fristgerecht bis Ende Januar an die Finanzämter?**
3. **Wie viele davon lagen der Steuerverwaltung nicht fristgerecht bis Ende Januar vor?**
4. **Wie viele Grundsteuererklärungen sind aktuell immer noch nicht eingereicht?**

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Abgabe der Grundsteuererklärung erfolgt zuständigkeitshalber durch die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle beim örtlich zuständigen Finanzamt. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts sowie deren nachgeordnete Behörden. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung wird eine Abgabequote nicht erfasst. Auch eine Analyse der Abgabebeträge für Grundbesitz des Freistaates seitens der Steuerverwaltung ist nicht möglich.

Die in der Schriftlichen Anfrage geforderten Daten liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der Finanzverwaltung demnach nicht vor.

Mithin wäre, um die geforderten Daten beibringen zu können, eine Abfrage aller Ressorts einschließlich aller nachgelagerten Behörden erforderlich. Eine solche wäre äußerst aufwändig, würde erhebliche, an anderer Stelle dringend benötigte Ressourcen binden und wäre dementsprechend nicht verwaltungsökonomisch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der 31.01.2023 mit Blick auf die Fragen 2, 3 und 4 durch die erfolgte allgemeine Fristverlängerung bis 30.04.2023 keine Stichtagsfunktion mehr hat. Dafür bittet das Staatsministerium um Verständnis.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.